

# **Satzung**

## **Rockhaus Leverkusen e.V.**

### **§ 1**

#### **Name und Sitz**

1. Der Verein führt den Namen Rockhaus Leverkusen e.V.
2. Sitz des Vereins ist Leverkusen.
3. Der Verein soll in das Vereinsregister beim Amtsgericht Leverkusen eingetragen werden.
4. Geschäftsjahr ist der 01.01. bis 31.12.

### **§ 2**

#### **Vereinszweck und Gemeinnützigkeit**

1. Zweck des Vereins ist die Förderung der Kunst, insbesondere der Rockmusik. Dieser Zweck wird verwirklicht durch die Einrichtung und Unterhaltung eines "Rockhauses" (Proberaumgebäude). Der Verein stellt als selbstverwaltete Institution mehreren Musikgruppen Proberäume zur Verfügung und schafft dadurch ein Kommunikationszentrum für die moderne Musik.
2. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes "steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung. Er ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
3. Die Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Keine Person darf durch Ausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Die Mitglieder des Vereins dürfen in ihrer Eigenschaft als Mitglieder keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins erhalten. Ausnahmen regelt die jeweils gültige Auslagen- und Förderverordnung.
4. Der Vorstand arbeitet grundsätzlich ehrenamtlich. Die Zahlung von Tätigkeitsvergütungen an den Vorstand sind zulässig insbesondere monatliche Zahlungen an den Schatzmeister sowie Sondervergütungen sowie pauschale Tätigkeitsvergütungen (Ehrenamtspauschale) an den Vorsitzenden und den stellvertretenden Vorsitzenden.

### **§ 3**

#### **Mitglieder**

1. Jeder Musiker, der durch den Verein die Möglichkeit erhält, einen Proberaum zu nutzen, muß als aktives Mitglied in den Verein eintreten.

2. Vereinsmitglied kann jede natürliche oder juristische Person oder nicht-rechtsfähige Personengemeinschaft werden, die den Vereinszweck unterstützen will. Die Aufnahme erfolgt aufgrund eines schriftlichen Aufnahmeantrages durch den Vorstand, der die Entscheidung dem Bewerber mitteilt. Lehnt der Vorstand die Aufnahme ab, kann der Betroffene die Entscheidung der Mitgliederversammlung verlangen. Diese entscheidet endgültig.

Der Verein besteht aus aktiven und passiven Mitgliedern sowie Ehrenmitgliedern. Aktive Mitglieder sind Musiker, die aktiv und regelmäßig einen Proberaum nutzen. Passive Mitglieder fördern lediglich den Vereinszweck, ohne einen Proberaum zu nutzen.

3. Jedes Mitglied ist verpflichtet, die von dem Eigentümer in Abstimmung mit dem Verein erstellte Nutzungsordnung für das „Rockhaus-Gebäude“ zu beachten.
4. Die Mitglieder können durch eine schriftliche, gegenüber dem Vorstand abzugebende Erklärung, zum Ende eines Kalenderquartals aus dem Verein austreten. Die Kündigungsfrist beträgt einen Monat zum Quartalsende.
5. Ein Mitglied kann fristlos aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn es schuldhaft oder in grober Weise die Interessen des Vereins verletzt, oder mehr als 10 Arbeitstage mit der Zahlung von mindestens drei Mitgliedsbeiträgen im Rückstand ist und im Hinblick auf mindestens einen der betreffenden Beiträge gemahnt wurde. Dabei reicht der Nachweis der Absendung der Mahnung aus.  
Ein Ausschluss kann außerdem erfolgen, wenn das Mitglied trotz Abmahnung durch den Vorstand gegen die Nutzungsordnung verstößt. Kann (z.B. bei Vernachlässigung eines Raumes) das Mitglied, welchem der Verstoß zuzurechnen ist, nicht festgestellt werden kann, kann der Vorstand die Abmahnung gegen sämtliche den Raum nutzenden Mitglieder aussprechen und diese bei Nichtabhilfe sämtlich ausschließen. Über den Ausschluß entscheidet der Vorstand nach Anhörung des Betroffenen. Gegen die Entscheidung des Vorstandes kann das betroffene Mitglied die Entscheidung der Mitgliederversammlung verlangen. Diese entscheidet dann endgültig. Satz 6 und Satz 7 gelten nicht bei Zahlungsverzug von Mitgliedsbeiträgen oder Kautionszahlungen.
6. Wird ein Mitglied unter Berufung auf § 3 Abs. 5 ausgeschlossen, behält sich der Vorstand das Recht vor, die gesamte Band des Mitgliedes - im Sinne einer BGB-Gesellschaft - von der Nutzung des zuge teilten Proberaumes auszuschließen. Die Band hat auch hier das Recht, eine endgültige Entscheidung über die Mitgliederversammlung herbeizuführen. Satz 2 gilt nicht bei Zahlungsverzug von Mitgliedsbeiträgen oder Kautionszahlungen.
7. Bei Auflösung einer Band erlischt automatisch das Recht des Einzelnen auf die Nutzung eines Proberaumes. Ist das Nutzungsrecht erloschen, verbleiben die Betroffenen als passive Mitglieder im Verein. Ihnen steht in diesem Fall ein außerordentliches Kündigungsrecht zum Monatsende zu.  
Die Auflösung einer Band ist anzunehmen, wenn der betreffenden Band weniger als zwei Mitglieder zuzuordnen sind. Auf Antrag der verbleibenden Mitglieder kann der Vorstand diesen eine Übergangsfrist von bis zu zwei Monaten einräumen, innerhalb

derer neue Bandmitglieder anzumelden sind. Nach Ablauf der Frist soll der Raum neuen Mitgliedern zur Nutzung zugeordnet werden.

8. Die Vereinsmitglieder sind verpflichtet, den Verein und den Vereinszweck - auch in der Öffentlichkeit - in ordnungsgemäßer Weise zu unterstützen.

#### **§ 4 Schließanlage**

1. Das Rockhaus ist durch eine Schließanlage gesichert.
2. Jedem aktiven Vereinsmitglied ist auf Antrag ein Schlüssel zur Verfügung zu stellen.
3. Die Schlüssel sind Eigentum des Vereins.
4. Die Besitzer eines Schlüssels sind verpflichtet, eine Kautions von € 51,-- für den ausgehändigten Schlüssel beim Vorstand des Rockhauses zu hinterlegen.
5. Bei Verlust eines Schlüssels durch ein Mitglied ist dieses verpflichtet, die Kosten für einen neuen Eingangszentralschließzylinder sowie einen neuen Raumschließzylinder bis zu einem Betrag von maximal 200 €, zu entrichten. Die gezahlte Kautions wird diesem Betrag angerechnet.
6. Bei Ausscheiden eines Vereinsmitgliedes ist der ausgehändigte Schlüssel an den Rockhaus Leverkusen e.V. zurückzugeben. Die gezahlte Kautions wird nach Erhalt des Schlüssels erstattet.

#### **§ 5**

1. Aktive und passive Mitglieder haben einen Grundbeitrag zu entrichten. Aktive Mitglieder zahlen darüber hinaus eine monatliche Raumnutzungspauschale. Einzelheiten regelt die jeweils gültige Beitragsverordnung.
2. Der Verein erhebt von den Mitgliedern eine einmalige Aufnahmegebühr. Deren Höhe wird von der Mitgliederversammlung beschlossen. Die Aufnahmegebühr ist mit der Aufnahme in den Verein zu entrichten. Einzelheiten regelt die jeweils gültige Beitragsverordnung.

#### **§ 6 Organe des Vereins**

Organe des Vereins sind:     - die Mitgliederversammlung  
                                      - der Vorstand

## **§ 7 Mitgliederversammlung**

1. Mindestens einmal in jedem Jahr findet eine Mitgliederversammlung statt. Diese Versammlung entscheidet insbesondere über die Höhe des Beitrages, der Raumnutzungspauschale sowie über die Entlastung des Vorstandes, Kassenbericht inbegriffen. Die Tagesordnung hat mindestens den Bericht des Vorstandes über das abgelaufene Geschäftsjahr, einschließlich des Kassenberichtes zu umfassen.
2. Darüber hinaus sind Mitgliederversammlungen zu berufen, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder wenn ein Fünftel aller Vereinsmitglieder schriftlich unter Angabe des Grundes die Einberufung verlangen.
3. Der Vorstand lädt die Mitglieder zu der Mitgliederversammlung mindestens zehn Tage vorher schriftlich ein und gibt dabei die Tagesordnung bekannt.
4. Jedes aktive Vereinsmitglied hat eine Stimme. Das Stimmrecht ist nicht übertragbar. Gibt ein Vereinsmitglied die Nutzung eines Proberaumes endgültig auf, so verliert es das Stimmrecht und kann ab diesem Zeitpunkt nur als förderndes Mitglied in dem Verein bleiben.
5. Jedes fördernde Mitglied ist berechtigt, mit beratender Stimme an der Mitgliederversammlung teilzunehmen. Fördernde Mitglieder können auch in den Vorstand gewählt werden.
6. Soweit nicht gesetzlich oder durch die Satzung etwas anderes bestimmt ist, werden Beschlüsse der Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder gefaßt.
7. Satzungsänderungen könne nur mit einer Mehrheit von drei Vierteln der anwesenden Mitglieder beschlossen werden.
8. Über die von der Mitgliederversammlung gefaßten Beschlüsse wird eine Niederschrift angefertigt, die vom Vorsitzenden und einem weiteren Vorstandsmitglied zu unterzeichnen ist.
9. Die Mitgliederversammlung wählt in Abständen von zwei Jahren insgesamt zwei Kassenprüfer. Die Prüfung hat mindestens einmal im Jahr zu erfolgen. Über die Ergebnisse der Prüfung(en) ist auf der Mitgliederversammlung zu berichten.

## **§ 8 Vorstand**

1. Es wird ein geschäftsführender Vorstand und ein erweiterter Vorstand gebildet.
2. Der geschäftsführende Vorstand besteht aus dem Vorsitzenden, dem stellvertretenden Vorsitzenden und dem Schatzmeister. Er ist als der gesetzlich vorgeschriebene Vorstand gem. § 26 BGB zu betrachten. Er führt die Geschäfte des Vereins und vertritt ihn gerichtlich und außergerichtlich. Zwei Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes vertreten den Verein gegenüber Dritten gemeinschaftlich. Einem

Vorstandsmitglied kann durch den geschäftsführenden Vorstand in schriftlicher Form Einzelvertretungsberechtigung erteilt werden. Diese Einzelvertretungsberechtigung ist durch mindestens zwei Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes zu unterzeichnen. Der erweiterte Vorstand hat beratende Funktion und soll die Arbeit des Vorstandes in jeglicher Weise unterstützen.

3. Sitzungen des Vorstandes werden vom Vorsitzenden einberufen. Alle Vorstandsmitglieder haben gleiches Stimmrecht.
4. Der Vorstand wird für die Dauer eines Jahres gewählt, er bleibt bis zur Neuwahl des Vorstandes im Amt. Scheidet ein Mitglied des Vorstandes vorzeitig aus, so wählt die nächste ordentliche Mitgliederversammlung für die restliche Amtsdauer einen Nachfolger.
5. Der Vorstand haftet nicht persönlich für einfache Fahrlässigkeit bei allen Vereinsgeschäften.
6. Der Vorstand wacht im Sinne eines kostendeckenden Betriebs der Proberäume und einer gerechten Lastenverteilung über die hinreichende Belegung der Proberäume. Dazu kann er Belegungsrichtlinien erlassen, die die Belegung der Proberäume im Einzelnen regeln. Diese sind auf der ersten auf den Erlaß folgenden Mitgliederversammlung bekanntzugeben. Die Richtlinien können für Verstöße Sanktionen gegen Mitglieder enthalten, insbesondere die Verhängung von Strafbeiträgen, den Entzug der Nutzungsberechtigung oder den Ausschluss aus dem Verein. Dem Mitglied steht gegen vom Vorstand verhangene Sanktionen das Recht zur Anrufung der Mitgliederversammlung zu.

## **§ 9**

### **Aufnahme von Darlehen**

Der geschäftsführende Vorstand ist berechtigt, Darlehensverpflichtungen im Sinne des § 607 BGB zu Lasten des Vereins einzugehen, sofern es der Vereinszweck erfordert.

## **§ 10**

### **Auflösung des Vereins**

Die Auflösung des Vereins kann nur mit einer Stimmenmehrheit von vier Fünfteln aller Vereinsmitglieder beschlossen werden. Mit der Auflösung des Vereins fällt das Vereinsvermögen an die Stadt Leverkusen, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke im Rahmen der Förderung der Kunst, insbesondere der Rock- und Popmusik zu verwenden hat.

Stand 06.04.2016